

GEMEINDE STOCKENBOI

9713 Zlan, Kirchplatz 2, Tel. 04761/214, FAX 04761/21415
E-Mail: stockenboi@ktn.gde.at, Internet: www.stockenboi.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Stockenboi vom 13.12.2019, Zahl: 817/2019, mit der eine Friedhofs- und Urnenstättenordnung erlassen wird.

Gemäß § 26 Kärntner Bestattungsgesetz (K-BStG) LGBL Nr. 61/1971, zuletzt geändert durch LGBL 61/2019 wird folgende Friedhofs- und Urnenstättenordnung erlassen.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich:

- (1) Der Friedhof in Zlan wird gemeinsam durch die Gemeinde Stockenboi und die evangelische Kirchengemeinde in Zlan betrieben.
- (2) Diese Friedhofs- und Urnenstättenordnung gilt für den Bereich des Kommunalfriedhofes der Gemeinde Stockenboi im Anschluss an die evangelische Kirche in der Ortschaft Zlan.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht:

Die Verwaltung des Friedhofes in Zlan obliegt der Gemeinde Stockenboi für den Kommunalfriedhof. In Angelegenheiten, die den Gesamtfriedhof (Kommunalfriedhof und Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde) betreffen obliegt die Verwaltung dem Friedhofsausschuss. Dieser besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern.

Die Gemeinde Stockenboi entsendet ein Mitglied und ein Ersatzmitglied, während die evangelische Kirchengemeinde 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder nominiert. Das Mitglied für die Gemeinde Stockenboi ist aus der Mitte des Gemeinderates mittels Beschluss festzulegen.

§ 3 Anlage und Art der Benützung:

Der Kommunalfriedhof besteht aus den Grundstücken 467/3 und 1378/1 (Teil) beide KG 75215 Tragail. Die Anlage ist dem Zweck ihrer Errichtung entsprechend zu nützen. Der Kommunalfriedhof dient zur Beisetzung aller Personen, unabhängig ihrer Konfession.

§ 4 Infrastrukturanlagen:

Zum Kommunalfriedhof in Zlan zählen folgende Infrastrukturanlagen:

- a) Aufbahrungshalle mit öffentlicher Toilette
- b) Abfallplatz
- c) Parkplätze
- d) Wasserentnahmestellen

II Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Kommunalfriedhof in Zlan ist ganzjährig geöffnet zu halten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile desselben aus bestimmten Anlässen vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten der Friedhofsbesucher

- (1) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
 - b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
 - c) Abfälle (Blumen, Kränze, Abfall, Kerzenreste, etc.) außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
 - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
 - f) das Spielen, Herumlafen, Radfahren, Rauchen und Lärmen,
 - g) Arbeiten an Grabmälern und Grabstätten an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der Entfernung von Unkraut und dem Begießen der Pflanzen,

§ 7 gewerbliche Arbeiten:

- (1) Alle gewerblichen Arbeiten sind so vorzunehmen, dass dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden.
- (2) Gewerbetreibende haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten auf dem Friedhof verschuldet haben.
- (3) Gewerbliche Tätigkeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden

§ 8 Ruhefristen:

Die Ruhefrist beträgt für einen Leichnam 10 Jahre ab Beisetzung.

§ 9 Bestattungsanlagen

Der Friedhof besteht aus einer Fläche zur Bestattung von Leichen, einer Fläche zur Bestattung von Leichenaschen (Urnen) und einer Urnenwand.

§ 10 Arten von Grabstätten

- (1) Die Gräber werden eingeteilt in Einzelgräber, Familiengräber, Kindergräber, Urnengräber und Urnennischen.
- (2) Die Einzel- und Familiengräber sowie die Urnennischen werden nach dem bei der Friedhofsverwaltung zur allgemeinen Aufsicht aufgelegten Gräberplan fortlaufend belegt. Eine Reservierung eines Grabes beziehungsweise einer Urnennische im Voraus ist nicht möglich.
- (3) Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für ein Einzel- oder Kindergrab berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist
- (4) Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für ein Familiengrab berechtigt zusätzlich zur Beisetzung von Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes

§ 11 Größe von Grabstätten

- (1) die Größe der zu vergebenden und von den Nutzungsberechtigten zu pflegenden Grabstellen beträgt:
 - a) je Grab 2,00 Meter Länge und 1,00 Meter Breite, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um ein Erwachsenen-, Kinder- oder Urnengrab handelt.
 - b) je Familiengrab 2,00 Meter Länge und 2,00 Meter Breite
- (2) Einfassungen dürfen nicht breiter als 1 Meter (Erwachsenen-, Kinder- oder Urnengrab) oder 2 Meter (Familiengrab) sein. Sie müssen sich in der Fluchtlinie mit den benachbarten Gräbern befinden.
- (3) Der höchste Punkt eines Sarges hat 0,90 Meter unter der Erdoberfläche zu liegen. Soll die Grabstätte übereinander belegt werden, so muss der unterste Sarg in einer Tiefe von mindestens 1,80 Meter beigesetzt werden.
- (4) Aschenurnen sind in einer Tiefe von 0,70 Meter in gewöhnlichen Grabstellen oder in besonderen Urnennischen beizusetzen. Es ist zulässig, Urnen in bereits mit Särgen belegten Grabstellen unterzubringen.

§ 12 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle wird durch die Bezahlung des privatrechtlichen Entgeltes für 10 Jahre erworben. Die Höhe des Entgeltes wird in einer separaten Verordnung geregelt. Das privatrechtliche Entgelt wird in zwei Teilraten vorgeschrieben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Vereinbarung ausgestellt, in welcher die genaue Lage und Größe des Grabes und die Dauer des Nutzungsrechtes angegeben ist. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann dieses durch die Bezahlung des privatrechtlichen Entgeltes für weitere 10 Jahre verlängert werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nur von einer Person erworben werden. Die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Das Nutzungsrecht wird im Falle des Ablebens auf die Erben übertragen. Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen sie auf welchen Angehörigen das Nutzungsrecht

übergehen soll. In Streitfällen hat der Friedhofsausschuss für die Dauer des Nutzungsrechtes zu entscheiden.

- (4) Der Verzicht auf die Grabstätte oder Urnennische vor Ablauf der Nutzungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung des privatrechtlichen Entgelts.
- (5) Eine Grabstätte kann, wenn aus öffentlichen Rücksichten erforderlich, vom Bürgermeister ganz oder zum Teil der Benützung entzogen werden. Von dem vom Bürgermeister festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Bereits geleistete Gebühren für die Dauer des Nutzungsrechtes werden nicht zurückerstattet.

§ 13 Gestaltung der Grabstätten und Instandhaltung

- (1) Die Gestaltung der Grabstätte muss spätestens zwölf Monate nach der Beisetzung erfolgen, widrigenfalls wird dem Nutzungsberechtigten die Benützung entzogen und die Grabstätte eingeebnet.
- (2) Die Errichtung und Gestaltung der Grabstätte hat im ortsüblichen Ausmaß und unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirkung zu erfolgen. Sie muss der Würde des Ortes entsprechen, material-, werkgerecht und dauerhaft sein.
- (3) Grabmale und Anlagen, die die Würde des Ortes verletzen, sind unverzüglich vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Über die Entfernung der Anlagen entscheidet der Friedhofsausschuss. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat der schriftlichen Aufforderung der Entfernung nach, wird die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.
- (4) Bäume, Ziersträucher und dergleichen dürfen den Zutritt zu den Wegen und die benachbarten Grabstätten nicht erschweren und in die benachbarten Grabstätten nicht hineinreichen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte oder einer Urnennische ist verpflichtet, das Grab beziehungsweise die Urnennische in einem guten, für das Auge gefälligen Zustand instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sowie Kerzenreste sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. Lockere Grabsteine oder lose Grabsteineinfassungen sind unverzüglich vom Nutzungsberechtigten instand zu setzen.

§ 14 Entsorgung Müll und Grabsteine

- (1) Die Entsorgung von Grabmalen und Grabeinfassungen ist am Friedhofsgelände nicht gestattet und hat durch ein dafür befugtes Unternehmen zu erfolgen.
- (2) Sämtliche Abfälle sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

§ 15 Haftung:

- (1) Die Gemeinde Stockenboi haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haften für Schäden, die durch Mängel ihrer Grabstätten entstanden sind.
- (3) Sie haben die Friedhofsverwaltung für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche Dritter zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

- (4) Es wird keine Haftung für Schäden übernommen, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstahl entstehen.

§ 16 Grabherstellung

Die Grabherstellungsarbeiten sind durch ein autorisiertes Unternehmen zu beauftragen, welche die Vorgaben unter dieser Friedhofs- und Urnenstättenordnung einzuhalten haben.

§ 17 Auflassung von Gräbern:

- (1) Bei freiwilliger beziehungsweise verfügter Auflassung von Grabstätten sind die Grabmäler vom bisherigen Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten aus dem Friedhof zu entfernen.
- (2) Erfolgt nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung keine Entfernung der Grabanlageanteile so wird die ordnungsgemäße Entsorgung von dieser in Auftrag gegeben und dem bisherigen Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (3) Kann von der Friedhofsverwaltung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes kein Berechtigter oder Erbe für eine Grabstätte ausfindig gemacht werden, so ist das Grab von der Friedhofsverwaltung aufzulassen. Das Grab wird für die Dauer der Ruhefrist eingeebnet.
- (4) Kann von der Friedhofsverwaltung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes kein Berechtigter oder Erbe für eine Urnennische ermittelt werden, so ist die Urne in einem Gemeinschaftsgrab würdig zu bestatten und die Urnennische zu leeren. Die Urnennische kann umgehend an andere Interessenten weitergegeben werden.

III. Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten:

Diese Friedhofs- und Urnenstättenordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister

Hans Jörg Kerschbaumer